

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie vom 15. März 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 4 S. 51) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Chemie bietet das Fach Chemie als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Science (B.Sc.)" und als Nebenfach im Bachelorstudium an.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Chemie mit den Profilen "Grundlagen der Chemie" (Ziffer 5.2.1), "Lehramt Gymnasium/Gesamtschule" (Ziffer 5.2.2) und "Vermittlung der Naturwissenschaften" (Ziffer 5.2.3) muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. Das Kernfach Chemie mit dem Profil "Molekularwissenschaften" (Ziffer 5.2.4) kann nur mit der Vertiefung "Chemie der Materialwissenschaften" (Ziffer 5.3.1) als Nebenfach kombiniert werden (Kernfach mit vertiefendem Nebenfach). Die Kombination dieser Vertiefung mit einem anderen Kernfach ist ausgeschlossen.

5. Studium des Faches Chemie als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Allgemeine Chemie I - Theorie	10	8	1		1	
B2	Allgemeine Chemie I - Praxis ¹	10	9	1		1	
B3	Allgemeine Chemie II - Theorie	10	8	2	1		
B4	Allgemeine Chemie II - Praxis ¹	10	9	2		1	B2
Summe:		40	34		1	3	

¹ Im Rahmen der Module B2 und B4 werden orientierende Praxisstudien im Umfang von insgesamt 3 Leistungspunkten (LP) absolviert und fachliche Schlüsselqualifikationen im Umfang von 2 LP vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangbeschreibung dargestellt.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

Modulpool "Vertiefungsmodule"

Nr.	Modul	LP	SWS	Einzelleistungen		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
V1	Anorganische Chemie – Theorie	5	4	1		B1, B3
V2	Anorganische Chemie – Praxis	7	11		1	B1-B4
V3	Biochemie I – Theorie	5	4	1		B1 oder B3
V4	Biochemie I – Praxis	5	5		1	B1-B4, V3
V5	Organische Chemie – Theorie	5	4	1		B1, B3

V6	Organische Chemie – Praxis	7	11		1	B1-B4
V7	Physikalische Chemie – Theorie	5	4	1		B1, B3
V8	Physikalische Chemie – Praxis	5	5		1	B1-B4
V9	Theoretische Chemie I	5	4	1		B1, B3
V10	Angewandte Spektroskopie	5	4	1		B1, B3

Zur Vertiefung der fachlichen Basis werden ab dem 3. Semester Vertiefungsmodule angeboten. Dabei sind die Module der Fakultät für Chemie den fachlichen Bereichen Anorganische Chemie, Biochemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Theoretische Chemie zugeordnet.

Spezialisierungsmodule:

Spezialisierungsmodule werden aus den dafür ausgewiesenen Veranstaltungen in Theorie und Praxis innerhalb eines fachlichen Bereichs individuell zusammengestellt. Sie haben eine Größe von 5-15 LP.

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Praxis-Veranstaltung ist die Modulbescheinigung des Vertiefungsmoduls (Praxis) im gleichen fachlichen Bereich (ausgenommen Theoretische Chemie).

Eine Praxis-Veranstaltung kann nur mit Theorie-Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 LP aus dem gleichen fachlichen Bereich kombiniert werden. Die benotete Einzelleistung wird in der Regel in Form einer mündlichen Prüfung erbracht. Näheres dazu ist unter Ziffer 7 dargestellt. Weitere Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl der fachlichen Bereiche sowie der Anteile an Theorie- und Praxis-Veranstaltungen sind bei den einzelnen Profilen und Vertiefungen angegeben. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

5.2.1 Profil "Grundlagen der Chemie"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
V5	Organische Chemie - Theorie	5	4	3	1		B1, B3
V1	Anorganische Chemie - Theorie	5	4	4	1		B1, B3
V10	Angewandte Spektroskopie	5	4	3+4	1	0-1 ³	B1, B3
	3 Vertiefungsmodule mit 15-17 LP ^{1, 2}	37 ³	12-21 ³	3+4 ³	2-3 ³	0-2 ³	
	Vertiefungsmodule und/oder Spezialisierungsmodule mit 20-22 LP ^{1, 2}		16-20 ³	5+6 ³	2-4 ³		
	Bachelorarbeit ⁴	10		6	1		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁵	18		3-6			
Summe:		80	40-53		8-11	0-3	

¹ Es findet eine obligatorische Studienberatung zur Ausrichtung der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule durch einen Studienberater der Fakultät für Chemie statt. Das Ergebnis wird dokumentiert.

² Diese Module enthalten profilbezogene Praxisstudien im Umfang von insgesamt 5 LP. Die Wahl eines berufsfeldspezifischen Praktikums wird dringend empfohlen. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Die Verteilung der insgesamt 37 LP auf das 3. und 4. bzw. 5. und 6. Semester, die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Vertiefungsmodule und Zusammenstellung der Spezialisierungsmodule ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte. Eines davon muss ein Spezialisierungsmodul mit Praktikum als Zugangsvoraussetzung für die Bachelorarbeit sein (siehe Fußnote 4). Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

⁴ Voraussetzung ist ein Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodul mit Praktikum im für die Bachelorarbeit gewählten fachlichen Bereich.

⁵ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Für Studierende, die im Bereich Chemie einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Chemie solche Veranstaltungen an. Empfehlungen zu den Profilen (Ziffer 5.2.1 - 5.2.4) sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen. Im Individuellen Ergänzungsbereich können auch benotete Einzelleistungen erbracht werden. Die Noten werden im Diploma Supplement dargestellt, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

5.2.2 Profil "Lehramt Gymnasium/ Gesamtschule"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Be-	Unbenotet	
V5	Organische Chemie - Theorie	5	4	3	1		B1, B3
V1	Anorganische Chemie -Theorie	5	4	4	1		B1, B3
V10	Angewandte Spektroskopie	5	4	3+4	1		B1, B3
V3	Biochemie I - Theorie	5	4	3	1		B1 oder B3
P1	Didaktik der Chemie I ¹	10	9	4	1		B1 - B4
P2	Didaktik der Chemie II ^{1, 2}	10	9	5	1		B1 - B4
	Vertiefungsmodule und/oder Spezialisierungsmodule ³	12	10-15 ⁴	5+6	1-2 ⁴	0-1 ⁴	
	Bachelorarbeit ⁵	10		6	1		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁶	18		3-6			
Summe:		80	44-49		8-9	0-1	

¹ Die Module P1 und P2 enthalten schulformspezifische (tätigkeitsfeldspezifische) Veranstaltungen sowie insgesamt 8 SWS Fachdidaktik.

² Dieses Modul enthält profilbezogene Praxisstudien im Umfang von insgesamt 7 LP. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Es findet eine obligatorische Studienberatung zur Ausrichtung der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule durch einen Studienberater der Fakultät für Chemie statt. Das Ergebnis wird dokumentiert.

⁴ Die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Vertiefungsmodule und Zusammenstellung der Spezialisierungsmodule ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte. Eines davon muss ein Vertiefungsmodul mit Praktikum als Zugangsvoraussetzung für eine experimentelle Bachelorarbeit sein (siehe Fußnote 5). Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

⁵ Voraussetzung für eine experimentelle Arbeit ist ein Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodul im für die Bachelorarbeit gewählten fachlichen Bereich.

⁶ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Für Studierende, die im Bereich Chemie einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Chemie solche Veranstaltungen an. Empfehlungen zu den Profilen (Ziffer 5.2.1 - 5.2.4) sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen. Im Individuellen Ergänzungsbereich können auch benotete Einzelleistungen erbracht werden. Die Noten werden im Diploma Supplement dargestellt, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

5.2.3 Profil "Vermittlung der Naturwissenschaften"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Be-	Unbenotet	
N1	Naturwissenschaften I ¹	10	7	3	1		B1, B3
N2	Naturwissenschaften II ¹	10	7	4	1		B1, B3
N3	Naturwissenschaften III ¹	10	7	5	1		B1, B3
P1	Didaktik der Chemie I ²	10	9	4	1		B1 - B4
N4	Didaktik der Naturwissenschaften ³	10	7	6	1	1	zwei der Module N1 - N3
	Bachelorarbeit	10		6	1		

	Individueller Ergänzungsbereich ⁴	20		3 + 5			
Summe:		80	37		6	1	

Das Kernfach Chemie mit dem Profil "Vermittlung der Naturwissenschaften" qualifiziert im Hinblick auf ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen, insbesondere mit dem schulformbezogenen Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschulen (bis Klasse 10).

- ¹ Im Rahmen der Module Naturwissenschaften I - III (N1-N3) werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert.
- ² Das Modul P1 enthält schulformspezifische (tätigkeitsfeldspezifische) Veranstaltungen sowie 4 SWS Fachdidaktik.
- ³ Im Rahmen des Moduls "Didaktik der Naturwissenschaften" werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP und 4 SWS Fachdidaktik absolviert. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.
- ⁴ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen" wird dringend empfohlen, im Individuellen Ergänzungsbereich didaktische Studien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung in diesem Lehramt gehören. Für Studierende, die im Bereich Chemie einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Chemie solche Veranstaltungen an. Empfehlungen zu den Profilen (Ziffer 5.2.1 - 5.2.4) sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen. Im Individuellen Ergänzungsbereich können auch benotete Einzelleistungen erbracht werden. Die Noten werden im Diploma Supplement dargestellt, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

5.2.4. Profil "Molekülwissenschaften"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
V5	Organische Chemie - Theorie	5	4	3	1		B1, B3
V6	Organische Chemie - Praxis	7	11	3		1	B1-B4
V3	Biochemie I - Theorie	5	4	3	1		B1 oder B3
V1	Anorganische Chemie -Theorie	5	4	4	1		B1, B3
V1	Angewandte Spektroskopie	5	4	3+4	1		B1, B3
V8	Physikalische Chemie - Praxis	5	5	4		1	B1-B4
	Zwei Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodule ^{1, 2}	20	16-23 ³	5+6	1-2 ³	0-2 ³	
	Bachelorarbeit ⁴	10		6	1		
	Individueller Ergänzungsbereich ⁵	18		3-6			
Summe:		80	48-55		6-7	2-4	

- ¹ Vor Beginn des 5. Semesters findet eine obligatorische Studienberatung zur Ausrichtung der Vertiefungs- und Spezialisierungsmodule durch einen Studienberater der Fakultät für Chemie statt. Das Ergebnis wird dokumentiert.
- ² Es sind 2 Module aus bis zu zwei fachlichen Bereichen zu wählen. In den Modulen sind profilbezogene Praxisstudien von insgesamt 5 LP enthalten. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.
- ³ Die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl des Vertiefungsmoduls und der Zusammenstellung der Spezialisierungsmodule ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte. Eines davon muss ein Spezialisierungsmodul als Zugangsvoraussetzung für die Bachelorarbeit sein (siehe Fußnote 4). Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.
- ⁴ Voraussetzung ist ein Spezialisierungsmodul mit Praktikum im für die Bachelorarbeit gewählten fachlichen Bereich.
- ⁵ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Für Studierende, die im Bereich

Chemie einen Schwerpunkt setzen möchten, bietet die Fakultät für Chemie solche Veranstaltungen an. Empfehlungen zu den Profilen (Ziffer 5.2.1 - 5.2.4) sind der Studiengangsbeschreibung zu entnehmen. Im individuellen Ergänzungsbereich können auch benotete Einzelleistungen erbracht werden. Die Noten werden im Diploma Supplement dargestellt, gehen aber nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

5.3 Vertieftes Studium des Kernfachprofils "Molekülwissenschaften" (Kernfach mit vertiefendem Nebenfach, §§ 7 Abs. 1 Satz 2, 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

5.3.1 Vertiefung "Chemie der Materialwissenschaften" als Nebenfach

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B5	Physik	10	8	1+2	1	1	
B6	Mathematik	10	8	1+2	2		
V7	Physikalische Chemie – Theorie	5	4	3	1		B1, B3
V2	Anorganische Chemie – Praxis	7	11	4		1	B1-B4
V9	Theoretische Chemie I	5	4	4	1		B1, B3
	Spezialisierungsmodule ¹	23	16-20 ²	5+6	2-4 ²	0-2 ²	
Summe:		60	51-55		7-9	2-4	

¹ Es sind mindestens zwei Spezialisierungsmodule aus zwei verschiedenen fachlichen Bereichen zusammenzustellen. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Spezialisierungsmodule ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte.

5.4 Schlüsselqualifikationen

Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sind 3-6 LP vorgesehen, die im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen vergeben werden. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

6. Studium des Fachs Chemie als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B1	Allgemeine Chemie I - Theorie	10	8	1		1	
B3	Allgemeine Chemie II - Theorie	10	8	2	1		
Summe:		20	16		1	1	

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Grundlagen der Chemie"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
B2	Allgemeine Chemie I - Praxis ¹	10	9	3		1	

Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – 4/06

B4	Allgemeine Chemie II - Praxis ¹	10	9	4		1	B2
	Vertiefungsmodule aus V1-V10 ²	20	16-23 ³	5+6	2-4 ³	0-2 ³	
Summe:		40	34-41		2-4	2-4	

¹ Im Rahmen der Module B2 und B4 werden fachliche Schlüsselqualifikationen im Umfang von 2 LP vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangbeschreibung dargestellt.

² Es findet eine obligatorische Studienberatung zur Ausrichtung der Vertiefungsmodule durch einen Studienberater der Fakultät für Chemie statt. Das Ergebnis wird dokumentiert. Praxis-Module sind nur in Verbindung mit Theorie-Modulen des gleichen fachlichen Bereichs wählbar.

³ Die Anzahl der SWS sowie der benoteten und unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Vertiefungsmodule ab. Angegeben sind Minimal- und Maximalwerte.

6.2.2 Profil "Lehramt Gymnasium/Gesamtschule"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Be-	Unbenotet	
B2	Allgemeine Chemie I – Praxis ¹	10	9	3		1	
B4	Allgemeine Chemie II – Praxis ¹	10	9	4		1	B2
V5	Organische Chemie – Theorie	5	4	5	1		B1, B3
V3	Biochemie I – Theorie	5	4	5	1		B1 oder B3
P1	Didaktik der Chemie I ²	10	9	6	1		B1 - B4
Summe:		40	35		3	2	

¹ Im Rahmen der Module B2 und B4 werden fachliche Schlüsselqualifikationen im Umfang von 2 LP vermittelt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Das Modul P1 enthält schulformspezifische (tätigkeitsfeldspezifische) Veranstaltungen sowie 4 SWS Fachdidaktik.

6.2.3 Profil "Vermittlung der Naturwissenschaften"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Be-	Unbenotet	
N1	Naturwissenschaften I ^{1, 3}	10	7	3	1		B1, B3
N2	Naturwissenschaften II ^{1, 3}	10	7	4	1		B1, B3
N3	Naturwissenschaften III ^{1, 3}	10	7	5	1		B1, B3
N4	Didaktik der Naturwissenschaften ^{2, 3}	10	7	6	1	1	zwei der Module N1-N3
Summe		40	28		4	1	

Das Nebenfach Chemie mit dem Profil "Vermittlung der Naturwissenschaften" qualifiziert im Hinblick auf ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen, insbesondere mit dem schulformbezogenen Studienschwerpunkt Grundschule.

¹ Im Rahmen der Module Naturwissenschaften I - III (N1-N3) werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

² Im Rahmen des Moduls "Didaktik der Naturwissenschaften" (N4) werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP und 4 SWS Fachdidaktik absolviert. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

³ Werden einige oder alle Module aus N1-N3 im Kernfach absolviert, so werden sie durch die Module B2, B4 und P2 ersetzt. Falls Modul N4 im Kernfach absolviert wird, so ist Modul P1 (Didaktik der Chemie I) zu studieren. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

(1) Die Vergabe von Leistungspunkten setzt die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an einem Lehrangebot voraus. Aktive und dokumentierte Teilnahme kann die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken sowie die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. praktischen Arbeiten einschließen. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach der Erbringung benoteter und/oder unbenoteter Einzelleistungen.

(2) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- mündliche Einzelleistung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer,
- Klausur von mindestens 2 und höchstens 4 Stunden Dauer,

- Versuchsprotokoll/Hausarbeit im Umfang von 2-20 Seiten,
- Referat mit einer Dauer von 10-30 Minuten,
- Präsentation von 5-10 Minuten.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis des Erwerbs von Kompetenzen im Bereich fachlicher Schlüsselqualifikationen und Medienkompetenz sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung in den für ein Lehramt qualifizierenden Profilen bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

- (3) Mündliche Einzelleistungen werden vor einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind in der Regel zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (4) Ein benotetes Modul wird durch Festlegung der Note und deren Eintrag in die Akte des Prüfungsamtes abgeschlossen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen der Profile gemäß Ziffer 5.2.1 bis 5.2.4 anzufertigen ist. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Sie kann in begründeten Fällen um 14 Tage verlängert werden.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten an Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Chemie eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie vom 15. März 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 4 S. 51) i.V.m. der Berichtigung vom 22. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 15 S. 160) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/2006 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Chemie eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Sommersemesters 2006 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Chemie vom 15. März 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 4 S. 51) i.V.m. der Berichtigung vom 22. Juni 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 33 Nr. 15 S. 160) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2006/2007 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Chemie entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Chemie.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Chemie der Universität Bielefeld vom 1. Februar 2006.

Bielefeld, den 15. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann